

**S T A T U T E N**

**DES**

**VEREINS DER**  
**SPARKASSE KUFSTEIN**

Beschlossen durch die Vereinsversammlung vom 3. Juli 2015.

Die Vereinsversammlung vom 3. Juli 2015 hat folgende Statuten beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein der Sparkasse Kufstein“. Er hat seinen Sitz in 6330 Kufstein, Oberer Stadtplatz 1.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist am 14. November 1877 gegründet worden und hat am 3. Dezember 1877 die Sparkasse Kufstein errichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes dieser Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte, natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Sparkasse und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereins muss mindestens 30 betragen und darf 80 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Verein ladet Personen, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen und die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt ein. Den Antrag zur Aufnahme eines Mitgliedes stellt der Vorsitzende der Vereinsversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. bei Wegfall der Eigenberechtigung;
  2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1;
  3. durch Ausschluss gemäß Abs. 5;
  4. durch den Tod;
  5. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigung ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereins oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder, gemäß Abs. (2) einzurechnen und sind auch stimmberechtigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins, sowie der Sparkasse zu wahren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorsteher.

## **§ 7 Die Vereinsversammlung**

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.
- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6 und 7 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer blattweise zu fertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen gesondert aufzubewahren. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten-
- (8) Die Vereinsversammlung findet im allgemeinen am Sitz des Vereines statt; in besonderen Fällen kann aber auch ein anderer Ort gewählt werden.

## **§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über Änderung der Statuten; die Änderung der Statuten ist der FMA vorzulegen;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers; seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates;
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss und des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklage durch die Sparkasse;
6. die Zustimmung über die Einbringung der Sparkasse in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft gemäß § 92 BWG;
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung des Sparkasse;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 9 Der Vereinsvorsteher**

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist Mitglied des Sparkassenrates. Er erstellt die Tagesordnung der Vereinsversammlung.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Mitglieder des Sparkassenrates sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen, soweit sie von der Hälfte der Mitglieder unterstützt werden, was die Aufnahme von neuen Mitgliedern betrifft; alle sonstigen Anträge müssen von mindestens zehn Mitgliedern Unterstützung finden.
- (4) Für die Dauer der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (5) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. (5).

## **§ 10 Vertretung des Vereins und Bekanntmachungen**

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und führt den Titel „Präsident“. Er ist Zustellungsbevollmächtigter; schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die nachweisliche Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse.

## **§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Erfolgt innerhalb offener Frist keine Benennung, bestimmt der Vereinsvorsteher den Schiedsrichter verbindlich. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist. Der FMA ist die Auflösung des Vereins anzuzeigen.
- (2) Die gesetzliche Befugnis der FMA, den Verein unter bestimmten Voraussetzungen auflösen zu können, wird von den Vereinsstatuten nicht berührt.

Kufstein, 3. Juli 2015

Für den Verein der Sparkasse Kufstein



Präsident Siegfried GÜNTHER